

Vorlage Nr.: 0022/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	11.02.2020		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung			N			

Ergänzung des Antrages auf Zielabweichung von Zielen des Landesraumordnungsprogramms gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 8 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG)

Bezug: Vorlage-Nr.: 34/2017

Anlage/n:

Entwurf des ergänzenden Antrages auf Zielabweichung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Designer-Outlet-Centers Soltau (DOS) gegenüber den in Norddeutschland bereits bestehenden und geplanten Herstellerdirektverkaufszentren hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 18.05.2017 einen entsprechenden Antrag auf Zielabweichung gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 8 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) gefasst und die Verwaltung beauftragt, diesen bei dem zuständigen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu stellen. Der Antrag wurde in Kooperation mit der F.O.C. Objekt Soltau GmbH im Juni 2017 gestellt.

Ziel des Antrages war die Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche von 9.900 m² auf 19.800 m².

Der Antrag wurde Ende 2017 vom zuständigen Ministerium abgelehnt, worauf die Stadt Soltau Klage bei Verwaltungsgericht Lüneburg erhob.

Das grundsätzlich für die Stadt Soltau positive Urteil des Verwaltungsgerichtes Lüneburg vom 06.06.2019 ist noch nicht rechtskräftig, da das Ministerium dagegen Berufung eingelegt hat. Damit ist noch keine endgültige Entscheidung über den o.g. Antrag getroffen worden. In Abstimmung mit dem Obergerverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) und dem Ministerium ruht das Verfahren zurzeit.

Im Einklang mit dem Ministerium, dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, und der Investorin soll nun ein ergänzender Antrag auf Zielabweichung von den Zielen des Landesraumordnungsprogramms gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 8 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) gestellt werden, die zulässige Verkaufsfläche von 9.900 auf 15.000 m² zu erhöhen.

Dem Antrag ist ein Raumordnungsverfahren zur Ermittlung der Raumverträglichkeit im Zuge der Erweiterung vorgeschaltet.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Durch den ergänzenden Antrag auf Zielabweichung entstehen der Stadt keine Kosten. Die Finanzierung ist durch vertragliche Vereinbarung mit der F.O.C. Objekt Soltau GmbH gesichert.

3. Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss beschließt:

Aufgrund der Vorlage und des Vortrages der Verwaltung wird der Entwurf des Antrages auf Ergänzung der Zielabweichung gem. § 6 ROG i. V. m. § 8 NROG in der vorliegenden Fassung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen bei dem zuständigen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu stellen.